

## § 1 Beitragsgruppen

(1) Nach § 7 Absatz 1 der Satzung vom 04.04.2008 ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der sich in folgende Gruppen gliedert:

Beitragsgruppe A: Erwachsene Mitglieder  
Beitragsgruppe B: Jugendliche Mitglieder  
Beitragsgruppe C: Kinder von Vereinsmitgliedern  
Beitragsgruppe D: Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder werden beim Landestauchsportverband Berlin e.V. (LTV) gemeldet und sind damit gleichzeitig beim Landessportbund Berlin e.V. (LSB) im Rahmen der dortigen Unfallversicherung versichert. Die Meldung für den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) erfolgt, soweit dies im Aufnahmeantrag erklärt wird. Durch die Anmeldung beim VDST besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages des VDST.

## § 2 Beiträge

(2) Von den Mitgliedern sind folgende Beiträge vierteljährlich im Voraus zu entrichten:

Beitragsgruppe A <u>(ohne VDST Meldung)</u> :	25,00 €
Beitragsgruppe B <u>(ohne VDST Meldung)</u> :	15,00 €
Beitragsgruppe C <u>(ohne VDST Meldung)</u> :	0,00 €
Beitragsgruppe D <u>(ohne VDST Meldung)</u> :	0,00 €

Die Mitglieder der Beitragsgruppen A und B haben einen um 10 € ermäßigten Jahresbeitrag zu entrichten, wenn die Zahlung spätestens zum 30.03 des jeweiligen Beitragsjahres erfolgt.

(3) Mitglieder, die dem Verband der Sporttaucher gemeldet werden, zahlen in der Beitragsgruppe A und D zusätzlich 35 € jährlich bzw. 8,75 € vierteljährlich, in der Beitragsgruppe B zusätzlich 20 € jährlich bzw. 5 € vierteljährlich. Eine Quartalszahlung ist für die Beitragsgruppe D nicht vorgesehen.

(4) Mitglieder der Beitragsgruppe A und B, die dem Verband der Sporttaucher gemeldet sind, können am gesamten Programm des Vereins teilnehmen.

(5) Um in die Beitragsgruppe B (Jugendliche Mitglieder) eingeordnet zu werden, dürfen die Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder müssen nachweislich Schüler, Student oder Auszubildende sein, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Mitglieder, die keine der in der VDST-Satzung genannte Sportarten (Bspw. Gerätetauchen, Apnoe, Orientierungstauchen, Flossenschwimmen, Unterwasser-Rugby, Unterwasser-Hockey) betreiben, werden dem VDST nur auf ausdrücklichen Wunsch gemeldet. Sie können am Schwimmbadtraining teilnehmen.

(7) Kinder von Vereinsmitgliedern werden der Beitragsgruppe C zugeordnet. Sie nehmen nicht am Trainingsprogramm des Vereins teil, sondern können nur unter der Aufsicht eines Erziehungsberechtigten im Schwimmbad ihre Schwimmfähigkeit entwickeln.

(8) Mitglieder der Beitragsgruppe D (Ehrenmitglieder) sind all diejenigen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu eben solchen bestimmt wurden. Sie werden nur auf ausdrücklichen Wunsch dem Verband Deutscher Sporttaucher gemeldet. In dem Fall zahlen sie nur den zusätzlichen Beitrag nach Absatz 3.

(9) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eventuell notwendige Kostenumlagen festlegen.

(10) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern ein Mitglied von der Zahlung der Beiträge befreien.

(11) Mitglieder, die mit Beitrags-, Beitrittsgebühren oder Umlage-Zahlungen länger als einen Monat in Verzug sind und gemahnt werden, haben für jede Mahnung eine Mahngebühr von **5 €** zu entrichten. Gehen die fälligen Beträge zuzüglich der Mahngebühr nicht innerhalb vier Wochen nach der ersten Mahnung beim Verein ein, so erfolgt eine zweite Mahnung mit Androhung des Ausschlusses aus dem Verein gemäß § 6 Absatz 8 der Satzung. Werden auch innerhalb von vier Wochen nach der zweiten Mahnung die fälligen Beiträge und die Mahngebühren nicht entrichtet, wird der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen und das Mitglied darüber informieren.

### **§ 3 Aufnahmegebühr**

(1) Von den Mitgliedern sind folgende einmalige Aufnahmegebühren zu entrichten:

Beitragsgruppe A mit VDST Meldung: 150,00 €  
Beitragsgruppe A ohne VDST Meldung: 75,00 €

Bei einer Meldung zum VDST innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Eintritt in den Verein wird die Differenz zur vollen Aufnahmegebühr von 150 € fällig.

Beitragsgruppe B mit VDST Meldung: 50,00 €  
Beitragsgruppe B ohne VDST Meldung: 50,00 €

Bei einem Wechsel aus der Beitragsgruppe B in die Beitragsgruppe A wird keine weitere Aufnahmegebühr erhoben,

Beitragsgruppe C: 50,00 €

Bei einem späteren Wechsel in die Beitragsgruppe A oder B wird keine weitere Aufnahmegebühr fällig.

(2) Neue Mitglieder, die in die Beitragsgruppe A einzuordnen sind und deren Lebens- oder Ehepartner, Vater, Mutter oder Kind bereits Mitglied unseres Vereins sind, haben eine ermäßigte Aufnahmegebühr in Höhe von 75 € zu entrichten.

(3) Neue Mitglieder, die in die Beitragsgruppe A einzuordnen sind und die bisher Mitglied eines anderen VDST-Vereins waren oder sind, haben eine ermäßigte Aufnahmegebühr von 75,00 € zu entrichten.

(4) Jedes Mitglied erhält nur eine der möglichen Ermäßigungen.

(5) Mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und der Abgabe von zwei Passbildern hat jedes neu in den Verein eingetretene Mitglied Anspruch auf einen Mitgliedsausweis.

(6) Jedes neu eingetretene Mitglied hat die Aufnahmegebühr erst am Ende des auf den Eintritt folgenden Quartals zu entrichten. Sollte bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufnahmegebühr eine ordnungsgemäße Kündigung erfolgt sein, so braucht keine Aufnahmegebühr entrichtet zu werden.

Im Falle einer Kündigung vor dem fällig werden der Aufnahmegebühr ist ein erneuter Eintritt ohne sofortige Entrichtung der Aufnahmegebühr nicht möglich.